



LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates gemäss 1. Lesung vom 22. Mai 2012

## **Anpassungen des Schulgesetzes**

# **Vernehmlassung des Lehrerinnen- und Lehrervereins des Kantons Zug (LVZ) vom 12. Oktober 2012**

## **Vorbemerkungen**

**Der LVZ verzichtet darauf jede Änderung zu kommentieren. Er nimmt direkt Stellung zu Vorschlägen und stellt Anträge.**

**Der LVZ begrüsst es, wenn er bei Unklarheiten und bei Verarbeitung seiner Vernehmlassungsvorschläge bei der Vorbereitung der 2. Lesung im Sinne von Partizipation und Mitverantwortung kontaktiert würde.**

## **A. Systematik**

Grundsätzlich begrüsst der LVZ ein klares Konzept bei der Gesetzgebung. Auch nach gewissen Verbesserungen beim Schulgesetz erachtet der LVZ die verschiedenen Verordnungen, Erlasse, Reglemente für die verschiedenen Schulleitungsebenen immer noch als sehr verwirrend und unübersichtlich für eine Lehrperson. Hier gäbe es noch viel zu tun.

Gemäss den Vorschlägen zur Systematik sollen die Befugnisse der verschiedenen an der Schule beteiligten Gremien nur in einem § zusammengefasst werden.

In den einzelnen § wird demnach zwar jeweils nur noch festgehalten, dass bestimmte Regelungen möglich sind und bestimmte Entscheide gefällt werden. Um zu erfahren, wer für die betreffenden Regelungen bzw. Entscheide zuständig ist, muss die ganze Aufzählung unter dem § DBK, dem § Erziehungsrat, dem § Amt für gemeindliche Schulen, dem § Schulkommission, dem § Rektorat usw. gelesen werden, bis man die dafür zuständige Stelle findet. Das Schulgesetz wird zwar dadurch um ein paar Zeilen kürzer, aber der Frust beim Suchen der zuständigen Stelle umso grösser.

**Der LVZ beantragt, dass bei jedem § immer auch die zuständige Stelle genannt wird. Dass bei einem möglichen Wechsel einer Zuständigkeit statt nur einem § dann vielleicht zwei §§ geändert werden müssten, ist kein hinreichender Grund, bei den §§ die Zuständigkeiten wegzulassen.**

## B. Mitverantwortung der Lehrpersonen

Das Amt für gemeindliche Schulen, die DBK und der Bildungsrat haben es gemäss Beschluss für richtig befunden, die Mitverantwortung und die Mitwirkung durch Stufenvorstände und Stufenkonferenzen zu streichen.

Bei dieser Änderung werden somit die Lehrpersonen und die Stufen nicht einbezogen, nicht einmal die Fachkommissionen wurden in die Vernehmlassung einbezogen. Dabei betreffen verschieden § bestimmte Gebiete der Fachkommissionen.

Zwar wurde eine Zusammenarbeit mit dem LVZ in Bezug auf Mitwirkung der Lehrpersonen in Aussicht gestellt. Der LVZ hat aber keine finanziellen und personellen Ressourcen, um eine Mitwirkung von Lehrpersonen aus den verschiedenen Stufen sicherzustellen.

Der LVZ hält fest, dass die gegenwärtige Schulgesetzrevision und die Vernehmlassung ohne die Mitwirkung betroffener Stufen, Fachkommissionen und der Musiklehrer stattfindet. Es kann deshalb nicht von einer effektiven Mitwirkung der Lehrpersonen gesprochen werden, wie sie noch im § 53 des Schulgesetzes festgehalten ist.

**Der LVZ beantragt deshalb, dass der RR eine effektive und unabhängige Mitwirkung der Lehrpersonen garantiert.**

### § 6 Schuleintritt

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 6 Abs. 2 <sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Rektor auf Gesuch und nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Kindergärtnerin sowie auf Antrag des Schulpsychologen und allenfalls des Schularztes einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen.	§ 6 Abs. 2 <sup>2</sup> In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten ein früherer oder späterer Schuleintritt bewilligt werden.

### Vernehmlassung LVZ: Schuleintritt

Der LVZ ist auch der Auffassung, dass es schwierig und aufwendig ist, die Kindergartenreife vor dem Eintritt festzustellen. Ist ein früher eingetretenes Kind offensichtlich nicht in der Lage, dem Kindergartenunterricht zu folgen, kann der Eintritt innerhalb der Probezeit durch den Rektor wieder rückgängig gemacht werden.

### Antrag auf Neufassung:

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten ein früherer oder späterer Schuleintritt bewilligt werden.

**Mit dem früheren Schuleintritt ist eine Probezeit bis zu den Herbstferien verbunden. Auf Antrag der Kindergartenlehrperson kann der Rektor den früheren Eintritt innerhalb der Probezeit rückgängig machen, wenn das Kind dem Unterricht noch nicht gewachsen ist.**

## § 10 Schuljahr

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 10 Abs. 2 und 3 <sup>2</sup> Der Bildungsrat legt für alle öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest. <sup>3</sup> Die Schulkommissionen sind berechtigt, für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage anzuordnen.	§ 10 Abs. 2 und 3 <sup>2</sup> Für alle öffentlich-rechtlichen Schulen gelten die gleichen Schulferiendaten. <sup>3</sup> Für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen können pro Schuljahr <b>im Durchschnitt</b> acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage festgelegt werden.

### Vernehmlassung LVZ: Schuljahr

Während der Fasnacht sind in den meisten Gemeinden Lehrpersonen im Betrieb engagiert, so dass nicht von Ferientagen gesprochen werden kann.

Antrag :

<sup>3</sup> Für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen können pro Schuljahr **im Durchschnitt** acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage festgelegt werden.

### Neue Änderung gemäss Vorschlag LVZ

#### § 12 Klassengrössen

1 Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrössen: Richtzahl / Höchstzahl

- a) Kindergarten 18 / 22
- b) Primarschule 22 / 26
- c) Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder 10 / 14
- d) Kleinklassen für besondere Förderung 10 / 12
- e) Textiles Werken und Hauswirtschaft 10 / 14
- f) Werkschule 10 / 12
- g) Realschule 18 / 22
- h) Sekundarschule 18 / 22

Die Eröffnung neuer und die Aufhebung bestehender Abteilungen sind der Direktion für Bildung und Kultur bekanntzugeben.

### Vernehmlassung LVZ: Klassengrössen

In der Revision werden die Klassengrössen nicht erwähnt. Aus Sicht des LVZ sind sie aber bei der vorliegenden Revision ebenfalls einzubeziehen.

**Der LVZ beantragt, dass die Richt- und Höchstzahlen bei den Klassengrössen herabgesetzt werden. Mit 26 Kindern in Primarschulklassen ist eine optimale Förderung aller Kinder nicht mehr möglich. Unter Integration verstehen wir aber eine solche Schulung.**

Analoges gilt für die Realschulklassen, in denen ein Teil oder alle Werkschüler/innen integriert sind. Hier werden Klassengrössen von 22 Jugendlichen schon lange nicht mehr praktiziert, weil nicht mehr

praktikabel. Der Unterricht und die optimale Förderung sind oft schon mit Klassengrößen von 16 Jugendlichen schwierig.

Auch der Unterricht im Werken und in der Hauswirtschaft ist bei Klassen mit integrierten Schülern/innen und Klassengrößen von 14 Jugendlichen nicht mehr Realität, weil nicht mehr praktikabel. Bei den Abteilungsgrößen im Werken und in der Hauswirtschaft ist deshalb zwischen Klassen mit und ohne integrierten Jugendlichen zu unterscheiden. Die Direktoren müssen in solchen Fällen rasch und unbürokratisch entscheiden können.

Es ist auch zu bedenken, dass den Lehrpersonen im Werken und in der Hauswirtschaft keine SHP zur Verfügung stehen.

Es ist zudem anzumerken, dass beim Beschluss zur integrativen Schulung festgehalten wurde, dass die Klassengrößen zu senken sind.

## Antrag:

### 1 Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrößen:

	Richtzahl / Höchstzahl
a) Kindergarten	16 / 20
b) Primarschule	18 / 22
c) Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder	9 / 12
d) Kleinklassen für besondere Förderung	8 / 10
e) Textiles Werken und Hauswirtschaft ohne integrierte Jugendliche	10 / 12
Textiles Werken und Hauswirtschaft mit integrierten Jugendlichen	8 / 12
f) Werkschule	10 / 12
g) Realschule	16 / 20
h) Sekundarschule	18 / 22

In einer Klasse mit IS-Kindern müssen die Klassengrößen entsprechend tiefer angesetzt werden.

Die Eröffnung neuer und die Aufhebung bestehender Abteilungen sind der Direktion für Bildung und Kultur bekanntzugeben.

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 12 Abs. 2 <sup>2</sup> Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen für die gemeindlichen Schulen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.	§ 12 Abs. 2 <sup>2</sup> Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen.

Wenn die Klassengrößen nicht gesenkt werden sollten, dann ist die hier festgehaltene Möglichkeit einer Überschreitung der Höchstzahl äusserst fragwürdig, auch wenn sie nur als Ausnahme vorgesehen ist. Wenn die Klassengrößen nicht gesenkt werden, dann sind auch die gegenwärtigen Richtzahlen kaum einzuhalten, soll noch von optimaler Förderung gesprochen werden. Es wird gerne vergessen, dass die heilpädagogische Betreuung einer Klasse mit integrierten Jugendlichen nur während wenigen Lektionen und nicht der ganzen Unterrichtsdauer stattfindet.

## Eventual-Antrag:

Wenn die Klassengrössen im Schulgesetz nicht nach unten angepasst werden, dürfen die aktuellen Höchstzahlen nicht überschritten werden.

### Abs. 2

Die Kompetenzzuweisung an die Direktion für Bildung und Kultur wird neu im entsprechenden § 66 Abs. 3 Bst. j SchulG geregelt. Dass die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung gemäss Absatz 2 nur für die gemeindlichen Schulen gilt, braucht nicht eigens erwähnt zu werden, gelten die in Absatz 1 im einzelnen festgelegten Klassengrössen ohnehin ausdrücklich nur für die gemeindlichen Schulen.

## Antrag:

Grundsätzlich soll die Kompetenz zur Bestimmung der Klassengrösse nicht mehr bei der DBK sondern bei der Schulleitung der Gemeinde liegen. Nur so werden rasche Entscheidungen möglich. Eine Überschreitung der Höchstzahl muss hingegen von der DBK bewilligt werden.

## Neue Änderung gemäss Vorschlag LVZ

### Verordnung zum Schulgesetz § 7

#### Klassengrössen

1 Zeitlich verschobener Unterricht in zwei getrennten Gruppen (alternierender Unterricht) setzt voraus, dass eine Regelklasse mindestens 16 Schüler zählt.

2 Für Wahlfächer gilt eine Minimalklassengrösse von sechs Schülern.

3 Die Direktion für Bildung und Kultur kann auf Gesuch der Schulkommission und auf Antrag des Schulinspektorates Ausnahmen bewilligen. Ausnahmegewilligung für alternierenden Unterricht können insbesondere dann erteilt werden, wenn die vorausgesetzte Klassengrösse knapp unterschritten wird und wenn in der betreffenden Klasse mindestens 1/3 fremdsprachige Kinder und/oder Kinder mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten unterrichtet werden.

## Vernehmlassung LVZ: Alternierender Unterricht VV § 7

In der Vollzugs-Verordnung zum Schulgesetz wird im § 7 „Klassengrössen“ festgehalten, dass alternierender Unterricht bei Klassengrössen von mindestens 16 Schüler/innen möglich ist.

Dabei kann die DBK auf Gesuch des Rektors und auf Antrag des Amts für gemeindliche Schulen

Ausnahmen bewilligen

- wenn die Klassengrösse knapp unterschritten wird und
- wenn mindestens 1/3 fremdsprachige Kinder und/oder Kinder mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten unterrichtet werden.

Diese Bestimmung, gedacht für die Bewilligung von Ausnahmen, heisst konkret, dass in einer Klasse mit 15 Schülern mindestens 5 fremdsprachige (Definition?) sein müssen oder mindestens 5 Schüler Lern- und Verhaltensschwierigkeiten haben müssen. Dies soll aber gemäss gegenwärtiger Regelung nicht der Rektor beurteilen und die Ausnahmen bestimmen, sondern auf Antrag des Amts für gemeindliche Schulen die DBK. Der administrative Aufwand könnte hier mit der Entscheidung durch den Rektor bedeutend reduziert werden. Infolge des langen Instanzenweges kommt es oft nicht in nützlicher Frist zur Ansetzung von alternierendem Unterricht.

Der LVZ beantragt deshalb die Schaffung einer vereinfachten Ausnahmeregelung.

## Anträge:

- Die Regelung des alternierenden Unterrichts soll im Schulgesetz (statt in der Verordnung) aufgenommen werden.
- Die Kompetenz zu Ausnahmen soll beim Rektor liegen, damit rasch situationsbezogen entschieden werden kann. Ausnahmeregelungen sind der DBK zu melden.

### § 18 Unentgeltlichkeit

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 18</p> <p><sup>1</sup> Für den Unterricht an den öffentlichen Schulen darf kein Schulgeld erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt jene Leistungen und Aufwendungen der Schule fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können.</p> <p><sup>3</sup> Er bestimmt die Höhe des Schulgeldes, welche ausserkantonale Schüler an kantonalen Schulen zu bezahlen haben.</p>	<p>§ 18 Abs. 2 und 3</p> <p><sup>1</sup> unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Für bestimmte Leistungen und Aufwendungen können Elternbeiträge erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Ausserkantonale Schüler haben für den Besuch an kantonalen Schulen ein Schulgeld zu bezahlen.</p>

### LVZ Vernehmlassung: Unentgeltlichkeit

Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Dementsprechend sollen im § 37a die Finanzierung der Schulung von Jugendlichen im Bereich Sport und Kunst geregelt werden.

#### Antrag:

Die Unentgeltlichkeit muss im § 18 umfassender geregelt werden – und/oder sie muss im § 37a auch auf hochbegabte Jugendliche und deren Spezialförderung (Talenta usw.) ausgedehnt werden.

### § 19 Zusätzliche Schulangebote

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 19</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, Musikschulen zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Fächern Schulsport, Schultheater oder Kurse im handwerklich-musischen Bereich anbieten.</p> <p><sup>3</sup> Sie haben den Schülern während der Winterferien eine Sportwoche anzubieten.</p> <p><sup>4</sup> An die Kosten der zusätzlichen Schulangebote leistet der Kanton vorbehältlich der Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes keine Beiträge.</p>	<p>§ 19</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden führen Musikschulen.</p> <p><sup>2</sup> Das Angebot der Musikschulen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Musikalische Grundschule;</li><li>b) Instrumental- und Vokalunterricht;</li><li>c) Ensembleunterricht.</li><li><b>d) Jugendchor (bereits Realität)</b></li></ul> <p><sup>3</sup> wie bisher Abs. 2.</p> <p><sup>4</sup> wie bisher Abs. 3.</p> <p><sup>5</sup> An die Kosten der zusätzlichen Schulangebote leistet der Kanton vorbehältlich der Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes keine Beiträge.</p>

### Vernehmlassung LVZ: Zusätzliche Schulangebote

#### Antrag:

d) Jugendchor

### § 20 Rechte der Erziehungsberechtigten

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 20 Abs. 4</p> <p><sup>4</sup> Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Elternorganisationen ist im Rahmen der gemeindlichen Schulordnung zu regeln.</p>	<p>§ 20 Abs. 4 und 5</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton <b>unterstützt</b> <del>kann</del> eine Elternorganisation, welche auf kantonaler Ebene tätig ist, finanziell <b>unterstützen</b>. Die Rechte und Pflichten werden durch eine Subventionsvereinbarung festgelegt.</p> <p><sup>5</sup> wie bisher Abs. 4.</p>

## Vernehmlassung LVZ: Rechte der Erziehungsberechtigten

Antrag: ..... unterstützt .....

### § 24 Disziplinar massnahmen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 24 Abs. 3 und 4</p> <p><sup>3</sup> Der Rektor kann einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen oder ihn befristet von der Schule ausschliessen. Über einen unbefristeten Ausschluss entscheidet die Schulkommission.</p> <p><sup>4</sup> Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist der Ausschluss unbefristet, hat er dafür besorgt zu sein, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p>	<p>§ 24 Abs. 3 und 4</p> <p><sup>3</sup> Einem Schüler kann der Ausschluss aus der Schule angedroht werden. Er kann befristet oder <b>aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes</b> unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>4</sup> Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist der Ausschluss unbefristet, ist dafür zu sorgen, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p>

## Vernehmlassung LVZ: Disziplinar massnahmen

Antrag: Neufassung Absatz 3

Es gibt Situationen, die einen raschen unbefristeten Ausschluss aus der Schule unumgänglich machen, soll die Leitung nicht an Glaubwürdigkeit verlieren. Absatz 4 stellt in einem solchen Fall die Weiterschulung an einer andern Schule sicher. Gegebenenfalls ist auch eine vorzeitige Schulentlassung möglich.

### § 25 Kindergarten und § 26 Organisation

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 25</p> <p><i>Kindergarten</i></p> <p>Der Kindergarten fördert die Selbst-, die Sozial- und Sachkompetenz der Kinder.</p> <p>§ 26</p> <p><i>Organisation</i></p> <p><sup>1</sup> Der Kindergarten dauert ein bis zwei Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Ein Jahr vor dem Übertritt in die Primarstufe ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch.</p>	<p>§ 25</p> <p><i>Kindergarten</i></p> <p><sup>1</sup> wie bisher § 26 Abs. 1.</p> <p><sup>2</sup> Die Kinder des freiwilligen Kindergartens unterstehen diesem Gesetz und sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet. Ein Austritt ist spätestens bis <b>zu den Herbstferien</b> möglich.</p> <p><sup>3</sup> wie bisher § 26 Abs. 2.</p>

## Vernehmlassung LVZ: Kindergarten

Antrag:

Neufassung § 25 Abs. 2... zu den Herbstferien....

Antrag:

Analoge Regelung wie im § 6 Austritt ist spätestens bis zu den  
möglich.

Herbstferien

## § 37a Talentförderung in Kunst und Sport

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 37<sup>bis</sup></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass besonders begabte Jugendliche der Sekundarstufe I zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet unter Beizug von Fachpersonen über die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten.</p> <p><sup>3</sup> Der Rektor der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Jugendlichen entscheidet in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides der Direktion für Bildung und Kultur über die Zuweisung.</p> <p><sup>4</sup> Bei ausserkantonalen Schulen und Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Jugendlichen 50% der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% dieser Kosten zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37a</p> <p><sup>1</sup> unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann nach der Konsultation von Fachpersonen die Schulgeldkosten mitfinanzieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Zuweisung eines Jugendlichen entscheidet sich in dessen Wohnsitzgemeinde in Kenntnis des kantonalen Mitfinanzierungsentscheides.</p> <p><sup>4</sup> unverändert.</p>

## Vernehmlassung LVZ: Talentförderung in Kunst und Sport

### Antrag:

Die bisherige Formulierung soll beibehalten werden.

<sup>2</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet unter Beizug von Fachpersonen über die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten.

Der LVZ beantragt eine Neuformulierung:

<sup>3</sup> Die Zuweisung eines Jugendlichen durch die Gemeinde erfolgt auf Grund der Fähigkeiten und zu Gunsten der optimalen Förderung des Jugendlichen.

Der LVZ ist irritiert, dass die Zuweisung eines Jugendlichen durch die Gemeinde sich de facto an der Mitfinanzierung des Kantons entscheiden kann. Hier müsste doch das Gewicht der Entscheidung auf den Fähigkeiten des Jugendlichen und der optimalen Förderung liegen.

## § 44 Kantonale Schuldienste

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>Der Kanton führt folgende Schuldienste:</p> <p>a. Schulpsychologischer Dienst;</p> <p>b. Berufsberatung gemäss Berufsbildungsgesetz;</p> <p>c. Verkehrsinstruktion;</p> <p>d. Didaktisches Zentrum.</p> <p>e.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p><sup>1</sup> wie bisher Bst. a</p> <p><b>e) Beratungsstelle für Lehrpersonen</b></p> <p><sup>2</sup> Für die Nutzung der Verkehrsinstruktion durch vom Kanton Zug anerkannte Privatschulen werden Gebühren erhoben. Deren Höhe richtet sich nach den für die Zuger Polizei massgebenden Rechtserlassen.</p>

## Vernehmlassung LVZ: Kantonale Schuldienste

### Antrag:

Die BfL soll hier erwähnt werden.

**e) Beratungsstelle für Lehrpersonen**



## § 45 Lehrberechtigung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p><sup>1</sup> Zum Unterricht berechtigt ist, wer im Besitz</p> <p>a) eines vom Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ausgestellten Diploms oder Zertifikates ist (Art. 11 Abs. 4 PHZ-Konkordat);</p> <p>b) eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehdiploms ist;</p> <p>c) einer von der Direktion für Bildung und Kultur erteilten befristeten Lehrbewilligung ist.</p> <p><sup>2</sup> Für Lehrpersonen an den kantonalen Schulen legt der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p><sup>1</sup> Zum Unterricht berechtigt ist, wer im Besitz</p> <p>a. unverändert (Hinweis: allenfalls Fassung gemäss Gesetz über die pädagogische Hochschule Zug massgebend).</p> <p>b. unverändert.</p> <p>c. einer befristeten oder unbefristeten Lehrbewilligung ist.</p> <p><sup>2</sup> Für Lehrpersonen an den kantonalen Schulen gelten besondere Bestimmungen.</p>

### Vernehmlassung LVZ: Lehrberechtigung

Die hier vorgesehene Fassung § 45 Absatz 1 regelt nicht, wann bei fehlenden Voraussetzungen gemäss a) und b) eine unbefristete Lehrbewilligung erteilt wird. Die Erteilung einer unbefristeten Lehrbewilligung muss klar geregelt und gemäss den folgenden Erläuterungen festgehalten werden. Sonst werden die Berufsanforderungen der Lehrpersonen ausgehöhlt.

Der LVZ ist klar dagegen, dass Personen ohne entsprechendes Diplom unbefristet als Lehrpersonen angestellt werden können. Die Begründung, dass dies infolge der momentanen Situation auf dem Stellenmarkt notwendig sei, befriedigt nicht. Der LVZ weist schon lange darauf hin, dass die Rahmenbedingungen des Lehrberufs (Arbeitszeit / Entlohnung / Aufgabenflut) geändert und attraktiver werden müssen, nicht aber die Anforderungen herabgesetzt werden dürfen.

Grundsätzlich ist ohne die geforderten Diplome keine Person als Lehrperson sondern als Stellvertretung anzustellen.

Ausnahmen im Sinne von unbefristeten Anstellungen sind nur möglich, wenn eine Person zwar eine pädagogische Ausbildung besitzt, nicht aber die üblichen vorgeschriebenen Diplome, sich aber über eine offensichtlich gleichwertige Ausbildung oder eine höherwertige pädagogische Ausbildung ausweisen kann.

In allen andern Fällen sind Personen nur befristet als Lehrpersonen anzustellen, bis sie die notwendigen Nachqualifikationen absolviert haben.

### Antrag:

§ 45

<sup>1</sup> Zum Unterricht berechtigt ist, wer im Besitz

d. unverändert (Hinweis: allenfalls Fassung gemäss Gesetz über die pädagogische Hochschule Zug massgebend).

e. unverändert.

f. **einer befristeten oder unbefristeten Lehrbewilligung ist.**

g. **einer unbefristeten Lehrbewilligung ist, weil die dafür notwendigen Bedingungen**

**wie eine pädagogischen Grundausbildung, einen Nachweis über eine offensichtlich gleichwertige oder höherwertige Ausbildung gemäss b) erfüllt sind und bereits eine befristete Anstellung von mindestens zwei Jahren im Kanton Zug vorliegt.**

<sup>2</sup> Für Lehrpersonen an den kantonalen Schulen gelten besondere Bestimmungen.

## § 45a Entzug der Lehrberechtigung

## Vorschlag

§ 45a

*Entzug der Lehrberechtigung*

Einer Lehrperson kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag der Gemeinde die Lehrberechtigung für den Unterricht im Kanton Zug entzogen werden.

### Antrag:

**Der LVZ befürwortet die Aufnahme dieser Bestimmung auf Gesetzesebene, beantragt aber, dass die Einzelheiten ebenfalls hier im § 45a aufgezählt und festgehalten werden und nicht in der Verordnung.**

**Aus der Verordnung sind bis heute die in § 45a erwähnten Einzelheiten nicht aufgeführt. Ausserdem sollen vorgängig noch verschiedene Fragen geklärt werden.**

Wenn einer Lehrperson im Kanton Zug die Lehrberechtigung entzogen wird, dann bedeutet dies für sie praktisch ein Berufsverbot, da der Entscheid über den Entzug nicht dem Persönlichkeitsschutz unterliegt, also in gewissen Fällen auch öffentlich ist.

Der Entzug der Lehrbewilligung ist demnach eine stärkere Massnahme als eine ordentliche oder fristlose Kündigung.

Vor und bei einer Kündigung müssen aber gewisse rechtliche Schritte eingehalten werden.

Kündigungen finden immer wieder statt, der Entzug der Lehrbewilligung ist wohl eine eher seltene Massnahme. Trotzdem müssen gerade bei dieser Massnahme die rechtlichen Fragen und das Vorgehen mindestens so klar geregelt sein wie bei einer Kündigung. Das ist hier aber noch nicht der Fall.

Nach Auffassung des LVZ stellen sich hier verschiedene noch zu klärende Fragen: Wie steht es mit den rechtlichen Voraussetzungen bei einem Entzug der Lehrbewilligung? Welche Instanz kann diesen Entscheid fällen? Wie wird der Antrag einer Gemeinde auf einen Entzug objektiv überprüft? Ist es die richtig dass die Bildungsdirektion bzw. der Bildungsdirektor den Entzugsentscheid fällt oder müsste ein solcher Entscheid nicht von einem Gremium aus mehreren Personen (richterliche Behörde) gefällt werden?

Wer entscheidet darüber, ob die für einen Entzug notwendigen Gegebenheiten eingetreten sind? Sofern die Bildungsdirektion diesen Entscheid fällen soll, ist dann der Gesamtregierungsrat wirklich die richtige Beschwerdeinstanz?

### Antrag:

**Der LVZ beantragt, dass diese Fragen juristisch geklärt werden und dass die Gründe, die zu einem Entzug der Lehrbewilligung führen sollen, geklärt und offen gelegt werden.**

*Verordnung Schulgesetz § 23bis \**

*Entzug der Lehrberechtigung*

<sup>1</sup>

*Die Gemeinden können bei Vorliegen entsprechender Gründe der Direktion für Bildung und Kultur beantragen, einer Lehrperson die Lehrberechtigung für den Unterricht im Kanton Zug zu entziehen.*

2

*Diese entscheidet über einen allfälligen Entzug und gibt nach Rechtskraft ihres Entscheides im Sinne von Art. 12bis der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen[3] dem*

*Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren dazu folgende Personendaten bekannt:*

*a) Name der Lehrperson*

*b)*

*Datum des Lehrdiploms*

*c)*

*Daten des Entzugsentscheides*

*d)*

*Entzugsbehörde*

*e)*

*Dauer des Entzugs.*

#### § 47 Auftrag

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 47 Abs. 5 Er erteilt Hausaufgaben gemäss den Richtlinien des Bildungsrates.	§ 47 Abs. 5 Er erteilt Hausaufgaben gemäss den besonderen Bestimmungen.

#### Vernehmlassung LVZ: Auftrag

#### Antrag:

**Der Abs. 5 soll ergänzt werden .... gemäss den Bestimmungen des Bildungsrates.**

Aus dem Schulgesetz geht hier z. B. nicht hervor, wer die Bestimmungen festlegt – und wo diese zu finden sind.

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 47 Abs. 5 Er erteilt Hausaufgaben gemäss den Richtlinien des Bildungsrates.	§ 47 Abs. 5 Er erteilt Hausaufgaben gemäss den besonderen Bestimmungen.

Dieser Paragraph erfährt keine inhaltlichen Änderungen. In Absatz 5 wird festgehalten, dass für die Erteilung der Hausaufgaben besondere Bestimmungen (Schulreglement) bestehen. Die Kompetenz des Bildungsrates zum Erlass dieser Bestimmungen ergibt sich neu aus § 65 Abs. 4 Bst. e SchulG.

## § 48 Lehrerberatung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 48 Abs. 3 Die Ausführungsbestimmungen legen die Einzelheiten fest.	§ 48 Abs. 3 aufgehoben.

### Vernehmlassung LVZ: Lehrerberatung

Der LVZ ist der Auffassung, dass der Hinweis auf die Ausführungsbestimmungen nicht weggelassen werden soll, sondern es klar sein soll, dass Ausführungsbestimmungen bestehen – und dass diese durch den Regierungsrat bestimmt werden.

#### Antrag:

#### § 48 Abs. 3

**Der Regierungsrat legt die Ausführungsbestimmungen fest.**

## § 53 Mitverantwortung

### Schulgesetz

1 Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen, indem sie sich insbesondere in Konferenzen organisieren, in Kommissionen mitarbeiten und einen Vertreter in die Schulkommission vorschlagen.

2 Er kann den Konferenzen bewilligen, Anlässe ausnahmsweise während der Unterrichtszeit durchzuführen.

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 53 Abs. 2 und 3 Der Bildungsrat erlässt Bestimmungen über die Konferenzen, denen die Lehrer obligatorisch angehören. Er kann den Konferenzen bewilligen, Anlässe ausnahmsweise während der Unterrichtszeit durchzuführen.	§ 53 Abs. 2 und 3 Die Konferenzen können mit Ausnahmebewilligung Anlässe während der Unterrichtszeit durchführen. Für Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören, gelten besondere Bestimmungen.

In den § werden lediglich die Zuständigkeiten des Bildungsrates gestrichen und in den §§ 65 Abs. 3 Bst. i bzw. 65 Abs. 4 Bst. g SchulG überführt.

Der Bildungsrat hat im Dezember 2011 das Konzept zur Partizipation im Kanton Zug verabschiedet. Die damit zusammenhängende Änderung von § 53 SchulG wird dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage zum Beschluss vorgelegt.

### Vernehmlassung LVZ: Mitverantwortung

Wenn gemäss den Ausführungen des RR der § 53 vom Kanton in einer besonderen Vorlage zur Änderung vorgeschlagen wird, dann sollen jetzt die aktuellen Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen in der bisherigen Form beibehalten werden, und nicht schon teilweise anders formuliert werden. Das wäre paradox.

**Antrag:**

**Die bisherigen Formulierungen sind beizubehalten.**

**Eine andere Formulierung bedeutet bereits eine Gesetzesänderung. Diese soll aber dem Kantonsrat gemäss Bericht in einer besonderen Vorlage zum Beschluss vorgelegt werden.**

Der LVZ geht davon aus, dass eine separate Vorlage an den KR nötig sein wird, da die definitiven Fachkommissionen noch nicht alle fest stehen.

**Der Grundsatz von § 53 heisst: Mitverantwortung der Lehrer.**

**Nach den bisherigen Beschlüssen des Bildungsrates (Abschaffung der Mitwirkung der Stufen) ist diese Mitverantwortung praktisch nicht mehr existent. Anschauliches Beispiel hierfür ist diese Vernehmlassung. Wie der LVZ in seinen Vorbemerkungen festhält, werden weder die Lehrpersonen der Basis noch die Fachkommissionen zu dieser Vernehmlassung eingeladen. Von Mitverantwortung ist hier also nichts mehr zu merken.**

**Den Lehrpersonen der Stufen fehlen nötige Organisationsformen, weil die Stufenvorstände abgeschafft wurden. Die Verantwortlichen müssen zur Kenntnis nehmen, dass damit eine wichtige Voraussetzung für die Wahrnehmung der Mitverantwortung fehlt.**

**Antrag:**

**Der LVZ verlangt, dass er, wie auch die Lehrpersonen der Basis, bei der Neufassung der Bestimmungen zur Mitverantwortung einbezogen wird, sonst wird bereits bei der Festlegung der Mitverantwortung, dieser Mitverantwortung keine Rechnung getragen.**

## § 61 Schulkommission

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 61 Abs. 3</p> <p><sup>3</sup> Sie</p> <p>a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;</p> <p>b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung;</p> <p>c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterbildung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;</p> <p>d) regelt die Unterrichtszeiten;</p> <p>e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.</p>	<p>§ 61 Abs. 3</p> <p><sup>3</sup> Sie</p> <p>a) bis c) unverändert.</p> <p>d) legt die Unterrichtszeiten sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest und bewilligt Ausnahmen für den schulfreien Mittwochnachmittag;</p> <p>e) entscheidet auf Antrag des Rektors über einen unbefristeten Schulausschluss;</p> <p>f) wie bisher Bst. e.</p>

### Vernehmlassung LVZ: Schulkommission

Der LVZ ist der Auffassung, dass die Bestimmungen betr. der Aufgaben der Schulkommission ergänzt werden müssen.

Die Schulkommission befindet grundsätzlich über strategische Vorgaben, dazu gehören insbesondere Entscheide über die schulischen Angebote in einer Gemeinde: Inwieweit integrative oder separative Schulungsformen angeboten werden, dies sind strategische Entscheide. Ob z.B. Kleinklassen (Werkklassen, Kleinklasse Deutsch, u.a.) angeboten werden, ist kein Entscheid, der der operativen Führung obliegt.

Die strategischen Vorgaben werden dann von den Rektoren umgesetzt.

In der Praxis werden praktisch alle Schulträger (Lehrpersonen, Schul(haus)leiter/innen usw. regelmässig kontrolliert. Die Praxis zeigt, dass die Schulkommissionen oft über bestimmte Tagesgeschäfte der Schulen bzw. der Lehrpersonen aber auch der operativen Umsetzungen durch die Rektorate nicht mehr genügend informiert sind.

Die Aufsicht über die operativen Organe, insbesondere die Rektorate, ist zu wenig klar geregelt.

Lehrpersonen bemängeln zu Recht, dass bei Änderungsanträgen oder Rekursen beim Rektor Endstation sei. Dabei beruft der Rektor sich darauf, dass die Schulkommission keine operative Kompetenz und somit keine Entscheidungsbefugnis hat.

Diese Situation ist unbefriedigend.

Auch von verschiedenen Schulkommissionsmitgliedern in verschiedenen Gemeinden wird die Situation als unbefriedigend empfunden.

Der Gemeinderat trifft mit der Schulleitung eine Leistungsvereinbarung. Diese Leistungsvereinbarung enthält aber keine Bestimmung über die Aufsichtspflicht der Schulkommission über die operativen Organe. Hier besteht offensichtlich eine Lücke: Die Überprüfung der operativen Führung ist nicht klar geregelt.

### Antrag:

#### Schulkommission

- Sie überprüft selbständig oder auf Gesuch operative Entscheide.
- Sie beschliesst nach Anhörung aller Beteiligten (Lehrpersonen, operative Führung, Elternorganisationen) über schulische Angebote der Gemeinde.

## § 63 Schulleitung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 63 Abs. 4</p> <p><sup>4</sup> Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) ist für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzepts, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich;</p> <p>b) berät den Schulpräsidenten und die Schulkommission;</p> <p>c) entscheidet über die Promovierung auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p> <p>d) stellt Antrag auf Ernennung von Schulhausleitern;</p> <p>e) beurteilt die Schulhausleiter;</p> <p>f) bewilligt Gesuche für die Intensivweiterbildung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 63 Abs. 4</p> <p><sup>4</sup> Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) und b) unverändert.</p> <p>c) erteilt den Lehrpersonen Weisungen zur Erarbeitung der Stundenpläne;</p> <p>d) bis f) unverändert.</p> <p>g) bewilligt den Besuch der öffentlichen Schule in einer anderen Gemeinde;</p> <p>h) entscheidet über den früheren oder späteren Schuleintritt, den Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe, die Promotion auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p> <p>i) entscheidet über die Androhung eines Schulausschlusses, über einen befristeten Schulausschluss und die notwendigen Massnahmen zur Wiedereingliederung;</p> <p>j) entscheidet über die besondere Förderung und die Zuweisung in eine Kleinklasse;</p> <p>k) entscheidet über die Zuweisung zur Sonderschulung und zur Talentförderung;</p> <p>l) entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.</p>

Im Zusammenhang mit diesem Paragraphen, werden keine weiteren Änderungen vorgeschlagen, jedoch auf die folgenden zwei Anträge hingewiesen:

### Antrag 1:

Die Rektorenkonferenz beantragte der Direktion für Bildung und Kultur, bei einer Änderung des Schulgesetzes die Schulhausleiterinnen und Schulhausleiter in Schulleiterinnen und Schulleiter umzubenennen, weil mit dieser Funktion die Leitung einer Schule und nicht eines Schulhauses verbunden sei. Der Begriff stosse deshalb auch bei den betroffenen Personen auf Unverständnis. Im Kanton Zug setzt sich die Schulleitung aus dem Rektor, der Rektorin und den Schulhausleitenden zusammen (§ 63 Abs. 2 SchulG). Es handelt sich bei der von der Rektorenkonferenz kritisierten Benennung lediglich um eine organisatorische Vorgabe, welche im Rahmen der letzten Änderung des Schulgesetzes per 1. August 2007 eingeführt wurde und zudem die Anpassung von mehreren Paragraphen mit sich zöge. Aus diesen Gründen verzichtet der Regierungsrat die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

### Antrag 2:

Die SPKZ und die Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen beantragen eine Subventionierung der Geschäftsleitung der Rektorenkonferenz, welche jährlich Kosten von rund Fr. 70'000.-- verursacht, durch den Kanton. Zur Begründung wird ausgeführt, dass § 63 Abs. 6 SchulG die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für gemeindliche Schulen und der Konferenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen explizit vorsehe. Ihre Kernaufgaben seien, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Koordinations- und Entwicklungsaufgaben, Ansprech- und Anlaufstelle für externe und interne Stellen, Beratungsfunktion für Kanton und Gemeinden sowie Mitwirkung in verschiedensten Gremien. Die Arbeitsbelastung der Geschäftsleitung der Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen, welche der Professionalisierung diene, habe massiv zugenommen und sei unter anderem auch auf die Verlagerung von zahlreichen Verantwortungsbereichen von der kantonalen auf die gemeindliche Ebene und damit verbunden eine Erhöhung von gemeinsamen Konferenzen und Arbeitsgruppen sowie Koordinations- und Entwicklungsaufgaben zurückzuführen. Der Regierungsrat schätzt und anerkennt die Arbeit der Rektorenkonferenz, lehnt diesen Antrag aber ab. Auch in Anbetracht der steigenden Arbeitsbelastung für die Rektorenkonferenz sind keine Gründe ersichtlich, welche die finanzielle Beteiligung des Kantons an einer kommunalen Institution rechtfertigen.

## **Vernehmlassung LVZ: Schulleitung**

Der LVZ ist mit den Bestimmungen einverstanden, nicht aber mit der Ablehnung von zwei Anträgen der Schulleiter/innen bzw. der Rektoren/innen:

**Beim Antrag betr. der Benennung der Schulhausleiter ist der LVZ der Auffassung, dass sehr wohl die Bezeichnung Schulleiter eingeführt werden könnte. Der Bezeichnung Schulleiter/in müsste zur genauen Lokalisierung der Name der Schule angefügt werden. Also Schulleiter „Sternmatt II“. Dass gewisse Bestimmungen in andern Erlassen dementsprechend angepasst werden müssen, ist keine hinreichende Begründung für die Ablehnung des Antrags.**

### **Antrag:**

**Der Name Schulleiterin / Schulleiter soll anstelle von Schulhausleiter/in treten.**

**Beim Antrag betr. der Subventionierung der Geschäftsleitung der Rektorenkonferenz ist der LVZ der Auffassung, dass die Koordination der gemeindlichen Schulen eine der wichtigen Aufgaben des Kantons und deshalb eine Subventionierung angebracht ist.**

**Der LVZ stellt mit Besorgnis fest, dass die Koordination durch den Kantons immer mehr nachlässt und zu einem zunehmenden Eigenleben der gemeindlichen Schulen und deren Verwaltung führt.**

### **Antrag:**

**Die Geschäftsleitung ReKo soll vom Kanton finanziell mitgetragen werden.**



## § 64 Regierungsrat

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 64 Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen im Kanton aus, soweit sie ihm durch Verfassung und Gesetze zugewiesen ist.</p>	<p>§ 64 Abs. 1 und 2 <sup>1</sup> Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zu. <sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben. Er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) wählt den Bildungsrat;</li><li>b) genehmigt Beschlüsse des Bildungsrates, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben;</li><li>c) erlässt auf Antrag des Bildungsrates das kantonale Konzept Sonderpädagogik;</li><li>d) legt die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an den kantonalen Schulen fest;</li><li>e) genehmigt die vertragliche Abmachung einer Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde betreffend ausserkantonalem Schulbesuch;</li><li>f) schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Sonderschulen und der mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragten Institution ab;</li><li>g) entscheidet über die an anerkannte Privatschulen zu gewährenden Beiträge;</li><li>h) entscheidet über die finanzielle Hilfe an die Ausland- schweizerschule;</li><li>i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest;</li><li>j) legt jene Leistungen und Aufwendungen fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können;</li><li>k) legt fest, in welchen Fächern der kooperativen Oberstufe Niveaurokurse geführt werden;</li><li>l) entscheidet über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden oder einer Fachschule;</li><li>m) legt die Höhe der Schulgelder für ausserkantonale Schüler an kantonalen Schulen fest;</li><li>n) kann mit Dritten über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen Vereinbarungen abschliessen;</li><li>o) legt die Gebühren für die Benutzung der kantonalen Schuldienste durch die Privatschulen fest;</li><li>p) kann mit einer kantonalen Elternvereinigung eine Subventionsvereinbarung abschliessen.</li></ul>

### Vernehmlassung LVZ: Regierungsrat

Der LVZ ist grundsätzlich mit der Oberaufsicht des RR einverstanden.

### Antrag:

#### Ergänzung gemäss

**p) kann mit einer kantonalen Elternvereinigung und andern an der Schule beteiligten Organisationen eine Subventionsvereinbarung abschliessen.**

Der Absatz soll sich nicht abschliessend auf eine einzige Organisation beschränken, sonder zukünftig weitere Vereinbarungen zulassen.

## § 65 Bildungsrat

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 65 Abs. 3</p> <p><sup>3</sup> Er</p> <p>a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrer fest;</p> <p>b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;</p> <p>c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;</p> <p>d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;</p> <p>e) befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot;</p> <p>f) regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schüler;</p> <p>g) legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 65 Abs. 3 und 4</p> <p><sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben. Er</p> <p>a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele; <b>die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrer fest;</b></p> <p>b) bis d) unverändert</p> <p>e) erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums;</p> <p>f) ordnet notwendige Nachqualifikationen der amtierenden Lehrpersonen für bestimmte Lehrtätigkeiten an;</p> <p>g) legt die Anzahl Wochenlektionen für den Religionsunterricht fest;</p> <p>h) legt für die öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest;</p> <p>i) erteilt Ausnahmewilligungen für Konferenzen der Lehrpersonen während der Unterrichtszeit;</p> <p>j) erteilt Bewilligungen an Privatschulen zur Abgabe von zugerischen Zeugnissen.</p> <p><sup>4</sup> Er erlässt besondere Bestimmungen</p> <p>a) zur Schülerbeurteilung und Promotion;</p> <p>b) zu den Blockzeiten;</p> <p>c) zur Zuweisung in die einzelnen Schularten und zum Wechsel zwischen den Schularten und Niveauekursen auf der Sekundarstufe I;</p> <p>d) zur besonderen Förderung;</p> <p>e) zu den Hausaufgaben;</p> <p>f) zur Anerkennung von Privatschulen und zur Bewilligung von Privatschulungen;</p> <p>g) zu den Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören.</p>

### Vernehmlassung LVZ: Bildungsrat

Der LVZ ist mit den Bestimmungen einverstanden, vermisst aber die bisherige Bestimmung betr. der spezifisch kantonalen Weiterbildung. Der LVZ stellt sich die Frage, ob die Weiterbildung noch den gleichen Stellenwert hat, wie vor wenigen Jahren.

#### Antrag:

**Der Bildungsrat soll sich nach wie vor über Bedarf und Entwicklung der Weiterbildung ins Bild setzen und Massnahmen vorschlagen.**

**Der LVZ beantrag, dass der Bildungsrat wie bisher die Lehrpläne festlegt und die Weiterbildung für die Lehrpersonen bestimmt.**

## § 74 Zulassung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 74</p> <p><sup>1</sup> Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> Privatschulen bedürfen der Anerkennung durch die Direktion für Bildung und Kultur, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Anerkennung privater Sonderschulen gilt zusätzlich § 35 dieses Gesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 74 Abs. 1 und 2</p> <p><sup>1</sup> Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet. Privatschulen bedürfen der Anerkennung, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen.</p> <p><sup>2</sup> Privatschulungen sind zulässig. Sie bedürfen der Bewilligung, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schule während mehr als einem Jahr übernehmen wollen. Es gelten dafür besondere Bestimmungen.</p> <p><sup>3</sup> unverändert.</p>

## Vernehmlassung LVZ: Zulassung

Der LVZ ist gegen eine stärkere Liberalisierung der Privatschulung.

### Antrag:

**Der LVZ beantragt, dass die Angabe von besonderen Gründen für die Bewilligung von Privatunterricht anzugeben ist.**

## § 75 Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 75</p> <p><sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I anerkennen, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird. Der Bildungsrat legt die entsprechenden Voraussetzungen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).</p> <p><sup>3</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).</p> <p><sup>4</sup> Der Unterricht darf nur von Lehrern erteilt werden, die im Besitze eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Die Direktion für Bildung und Kultur kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>5</sup> Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.</p> <p><sup>6</sup> Privatschulen für ausländische Kinder kann die Bewilligung auch erteilt werden, wenn sie nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 75</p> <p><sup>1</sup> Privatschulen und Privatschulungen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I werden anerkannt bzw. bewilligt, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird. Es gelten besondere Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Die Qualität der Privatschule wird periodisch durch eine fachliche Aussensicht geprüft und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p> <p><sup>4</sup> Der Unterricht an Privatschulen und bei der Privatschulung von mehr als sechs Monaten darf nur von Lehrpersonen erteilt werden, die im Besitze eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. <b>Es können Ausnahmen bewilligt werden gemäss § 45.</b></p> <p><sup>5</sup> unverändert.</p> <p><sup>6</sup> Privatschulen und Privatschulungen für ausländische Kinder können anerkannt bzw. bewilligt werden, wenn sie nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten.</p>

## Vernehmlassung LVZ: KG, PS, Sek I

Bei der Unterrichtsberechtigung können Ausnahmen bewilligt werden (durch die DBK).

Diese Bestimmung ist sehr allgemein gefasst.

Insbesondere wird nicht festgehalten, unter welchen Umständen Ausnahmen bewilligt werden. Auch wird nicht festgehalten, in welchem Zeitrahmen eine Nachqualifizierung stattfinden muss.

Es dient dem Unterricht und der Qualität der Schulen nicht, wenn die Unterrichtsvoraussetzungen verwässert werden.

### Antrag:

**Der LVZ verlangt, dass die Bedingungen für eine Ausnahmebewilligung gemäss unseren Ausführungen unter § 45 klar festgelegt werden.**

## § 84 Einsprache

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 84</p> <p>Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen</p> <p>a) einzelne Noten im Semesterzeugnis oder die Nichtpromovierung in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Promotion hat.</p> <p>b) einzelne Noten oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.</p>	<p>§ 84 Bst. a und b</p> <p>Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen</p> <p>a) einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis und die Promotion oder Nichtpromotion in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion hat.</p> <p>b) einzelne Beurteilungen im Abschlusszeugnis oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.</p>

### LVZ: Bemerkung

Der LVZ ist damit einverstanden, dass auch der Entscheid einer Ablehnung einer Repetition angefochten werden kann. Er ist auch einverstanden mit der Präzisierung „Beurteilung“ statt „Benotung“.

## § 85 Verwaltungsbeschwerde

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 85 Abs. 1 Bst. a</p> <p><sup>1</sup> In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden</p> <p>a) bei der zuständigen Direktion betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuweisung in eine Schulart;</li> <li>- Wechsel des Niveaus und der Schulart auf der Sekundarstufe I;</li> <li>- Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts;</li> <li>- Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;</li> <li>- Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes.</li> </ul> <p>b) beim Regierungsrat betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I im Rahmen des Übertrittsverfahrens;</li> <li>- Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes.</li> </ul>	<p>§ 85 Abs. 1 Bst. a und Bst. b line 2</p> <p><sup>1</sup> In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden</p> <p>a) bei der Direktion für Bildung und Kultur betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts;</li> <li>- Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe;</li> <li>- Massnahmen zur besonderen Förderung;</li> <li>- Zuweisung oder Nichtzuweisung zu einer Sonderschulung;</li> <li>- Wechsel des Niveaus und der Schulart auf der Sekundarstufe I;</li> <li>- Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;</li> <li>- befristeter und unbefristeter Schulausschluss;</li> <li>- Einspracheentscheide gemäss § 84 Bst. a dieses Gesetzes.</li> </ul> <p>b) beim Regierungsrat betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- line 1 unverändert.</li> <li>- Einspracheentscheide gemäss § 84 Bst. b dieses Gesetzes.</li> </ul>

### LVZ: Bemerkung

Die Änderungen beinhalten rechtliche Schritte der Eltern. Sie gehen nach Ansicht des LVZ sehr weit, was rechtlich aber wohl nötig ist. Grundsätzlich Zustimmung.

## 6. Inkrafttreten

Die Änderung des Schulgesetzes soll am 1. August 2013 (Beginn des Schuljahres 2013/14) in Kraft treten.

## 7. Finanzielle Auswirkungen

### Vernehmlassung LVZ

Die Herabsetzung der Schülerzahlen in den Klassen kann finanzielle Auswirkungen haben. Die Klassengrößen entsprechen heute faktisch den vorgeschlagenen Zahlen, so dass keine grossen finanziellen Auswirkungen eintreten werden. Zudem werden den Gemeinden Schülerpauschalen entrichtet.

## 8. Zeitplan

Der voraussichtliche Zeitplan präsentiert sich wie folgt:

Januar 2013	Sitzungen der Bildungskommission
Februar 2013	Kommissionsbericht
März 2013	Kantonsrat, 1. Lesung
Mai 2013	Kantonsrat, 2. Lesung
1. Juni 2013	Publikation Amtsblatt
30. Juli 2013	Ablauf Referendumsfrist
24. November 2013	Allfällige Volksabstimmung